

# Inhaltlicher Antrag

**Initiator\*innen:** Jusos Dresden (dort beschlossen am: 07.03.2026)

**Titel:** **Tierversuche reduzieren und Alternativen stärken**

---

Die Jusos Sachsen mögen beschließen, und über den Landesparteitag der SPD Sachsen mit dem Ziel der SPD Landtagsfraktion weiterleiten.

## Antragstext

1 Das derzeitige Tierschutzgesetz lässt Spielräume für einen verbesserten Schutz  
2 von Tieren in Tierversuchen, weshalb eine entsprechende Einflussnahme auf die  
3 Bundespolitik erforderlich ist. Hierzu sollen in § 23 Abs. 4 Nr. 1 lit. a der  
4 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) die Worte "die lebensbedrohlich  
5 sein können" für Menschen, durch die Worte "die lebensbedrohlich sind" ersetzt  
6 werden, um den erlaubten Forschungszweck für Primatenversuche weiter  
7 einzugrenzen. Ebenso ist vorgesehen, § 25 Abs. 2 der Tierschutz-  
8 Versuchstierverordnung (TierSchVersV), der eine Ausnahmemöglichkeit für die  
9 Durchführung besonders belastender Tierversuche enthält, ersatzlos zu streichen.  
10 Wichtig ist dabei, dass eine Verschlechterung des Tierschutzes gegen Art. 20a  
11 des Grundgesetzes verstoßen würde. Daher muss sichergestellt werden, dass  
12 gesetzliche Neuregelungen nicht hinter das bestehende Schutzniveau gemäß Art.  
13 20a GG zurückfallen (Verschlechterungsverbot). Geplante bundesgesetzliche  
14 Neuregelungen im Bereich Tierversuche sollen kritisch begleitet werden, wobei  
15 eine verfassungskonforme Abwägung zwischen dem Staatsziel Tierschutz und der  
16 Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) sicherzustellen ist, um eine fundierte  
17 wissenschaftliche Expertise beizubehalten.

18 Darüber hinaus setzen wir uns für eine Erweiterung der Forschung hin zu  
19 humanrelevanten Methoden ein. Hierzu fordern wir die Schaffung von Transparenz  
20 über die Verwendung staatlicher Fördermittel in der biomedizinischen Forschung,

21 insbesondere hinsichtlich der Finanzierung tierversuchsbasierter und  
22 tierversuchsfreier Methoden. Es Bedarf einer verstärkten Förderung  
23 humanbasierter Forschungsansätze, beispielsweise auf Grundlage  
24 patient\*inneneigener Zellmodelle, sowie der Einrichtung spezifischer  
25 Förderlinien für sogenannte „New Approach Methodologies“ (NAMs) und andere  
26 tierversuchsfreie Forschungs- und Testmethoden. Auch die Zulassungs- und  
27 Validierungsverfahren (10 bis 15 Jahre) für tierversuchsfreie Methoden sollen  
28 beschleunigt werden.

29 Schließlich gilt es, Ausbildung und gesellschaftlichen Dialog zu stärken.  
30 Tierversuchsfreie Methoden sollen stärker in die universitäre Ausbildung  
31 integriert werden. Ergänzend fordern wir den Aufbau landesweiter Beratungs- und  
32 Vernetzungsstrukturen zu tierversuchsfreien Forschungsmethoden sowie die  
33 Förderung öffentlicher Dialogformate zu Tierethik und moderner, humanrelevanter  
34 Forschung. Weiter noch fordern wir in Sachsen die Befreiungsmöglichkeit für  
35 Studierende vom Tierverbrauch im Studium im landeseigenen Hochschulgesetz zu  
36 verankern. Das schützt die Gewissensfreiheit der Studierenden und setzt  
37 gleichzeitig ein Signal, dass tierverbrauchsfreie Lehre möglich ist. In vielen  
38 Bundesländern haben Studierende schon das Recht inne, sich vom Tierverbrauch im  
39 Studium befreien zu lassen – zumindest teilweise. Insgesamt zehn Bundesländer  
40 ermöglichen eine Befreiung über ihre jeweiligen Hochschulgesetze. Rheinland-  
41 Pfalz und Baden-Württemberg sind hier am weitesten: Die Befreiung ist gesetzlich  
42 vorgesehen, ohne dass Studierende einen Antrag stellen müssen. In Berlin,  
43 Bremen, Hamburg, Hessen, NRW, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann eine  
44 Befreiung auf Antrag gewährt werden – mit entsprechender Begründung. Allerdings  
45 gilt in fast allen Bundesländern eine wichtige Einschränkung: Die Befreiung  
46 bezieht sich meist nur auf Tiere, die eigens für die Lehre getötet wurden.  
47 Wurden Tiere aus anderen Gründen getötet, kann es sein, dass keine Befreiung  
48 möglich ist. Ausnahmen bilden derzeit nur Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und  
49 Hessen. In Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-  
50 Holstein ist eine Befreiung auf gesetzlicher Grundlage nicht vorgesehen.

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.